

zunächst nur in der oberen Instanz durchführen und für die untere Instanz nur gewisse Grenzen festsetzen solle, innerhalb welcher die betreffenden Behörden sich zu halten haben. Diese Ansicht fand in beiden Kammern Billigung. Durch die damalige Gesetzgebung wird ein Einwand, welchen Herr Abg. Haberkorn erhoben hat und der auf die Beschränkung der Befugnisse der Verwaltungsbehörden Bezug hat, schon hinreichend widerlegt, indem auch schon damals die Kompetenz der Verwaltungsbehörden sehr wesentlich beschränkt worden ist insoweit, als man ihnen bloß Strafen bis acht Wochen Gefängniß zuließ, Untersuchungen aber, in denen auf höhere Strafen zu erkennen, den Gerichten zuwies. Gegenwärtig hat Herr Abg. Haberkorn selbst anerkannt, daß nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs die Grenze der Strafe abermals eingeschränkt und mindestens auf sechs Wochen Haft heruntergesetzt werden müsse. Wie schon damals anerkannt würde, daß mit der Zeit die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz durchgeführt werden müsse, so haben wir hierfür einen weiteren Vorgang in dem Gesetze vom 23. November 1848. In diesem Gesetze wird in § 2 bestimmt:

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung auch in der untern Instanz getrennt.
und § 3 lautet:

Zur Rechtspflege gehört:

a) die streitige Gerichtsbarkeit in Civilsachen, mit Einschluß der Administrativjustizsachen in der durch die künftige Gesetzgebung zu bestimmenden Weise;

b) die Strafgerichtsbarkeit.

Zugleich wird den Justizbehörden mit überlassen:

c) die freiwillige Gerichtsbarkeit, einschließlich der Erbtheilungs- und Vormundschafts- ingleichen der Grund- und Hypothekensachen;

d) die Criminalpolizei, welche alle diejenigen Handlungen und Erörterungen in sich begreift, die auf Erforschung versuchter oder bereits verübter Verbrechen und Vergehen sich beziehen und den Zweck haben, ein Strafverfahren vorzubereiten oder die Strafgewalt in ihrer amtlichen Thätigkeit zu unterstützen, und endlich

e) die Polizeistrafgewalt in dem ihr durch das künftige Polizeistrafgesetz anzuweisenden Umfange.

Das Gesetz von 1848 sagt also, daß die Polizeistrafgewalt abzugeben sei an die Gerichtsbehörde. Das Gesetz vom Jahre 1855 über die Organisation der Unterbehörden hat nun zwar diese damals gesetzlich ausgesprochene Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht zur Richtschnur genommen und in dem Berichte der ersten Deputation dieser Kammer auf dem außerordentlichen Landtage von 1854, dem auch der Herr Antragsteller nicht fern steht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man sich so weit noch nicht habe versteigen können, indem namentlich behauptet wird, daß das Gesetz von 1848 in seinen

Forderungen zu weit gehe und es einer Zeit angehöre, deren Strömung eine ruhige Ueberlegung nicht zugelassen habe. Obgleich hiernach, wie das ja bei der Gesetzgebung im Anfange der fünfziger Jahre überhaupt der Fall war, die gesetzgebenden Factoren dem Gesetze von 1848 nicht günstig gestimmt waren und man daher von vollständiger Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten Instanz absah, so haben dennoch auch sie anerkennen müssen, daß sie mit der Zeit durchgeführt werden müsse. So sind wir nunmehr, glaube ich, bei dem Zeitpunkte angekommen, wo ein längerer Aufenthalt nicht mehr möglich ist, wie dies sowohl in den Motiven zur Regierungsvorlage, als auch im Bericht zur Genüge dargelegt worden ist.

Wenn der geehrte Abgeordnete vorhin gesagt hat, daß man auf die Wissenschaft insofern Nichts zu geben habe, als die wissenschaftlichen Ansichten sich ändern, so sage ich allerdings, die Ansichten der Wissenschaft ändern sich, die Ansichten in der Gesetzgebung ändern sich aber eben auch, je nachdem andere Verhältnisse eintreten, die eine andere Gesetzgebung erfordern, und gegenwärtig ist es wenigstens ein staatsrechtlich allgemein angenommener Grundsatz, daß Niemand seinem geordneten Richter entzogen werden dürfe. Nun sagt der geehrte Herr Abgeordnete, daß ja der Bürgermeister einer Stadt, welche die revidirte Städteordnung angenommen habe, ebenfalls den Richtereid geleistet habe, also auch ein Richter sei. Meine Herren! Ich glaube, hier liegt wohl eigentlich der Schwerpunkt der Sache. Ein Bürgermeister einer Stadt, sei er auch Jurist, ist niemals ein Richter im eigentlichen Sinne des Wortes. Das Richteramt kann nur ausgeübt werden im Namen des Königs. Der Bürgermeister ist aber nicht vom König eingesetzt, sondern nur vom Rath und der Stadtgemeinde gewählt und von der Regierungsbehörde bloß bestätigt. Dagegen wird der Richter angestellt auf Vorschlag des Justizministeriums durch den König, das ist ein wesentlicher Unterschied und daher ist es auch ein Unterschied, ob Jemand durch einen Juristen abgeurtheilt wird, dem nicht das Richteramt im vollen Umfange übertragen ist, oder von einem durchaus unabhängig dastehenden, vom Könige ernannten Richter. Ich glaube, das wird in der Hauptsache genügen, die Anschauungen der Deputation, welche sie bei ihren Berathungen geleitet haben, zu kennzeichnen. Nur das will ich noch hervorheben, daß Bemerkungen des Herrn Antragstellers, wie auf Seite 5 seines Antrags, wo er sagt, daß die Gründe, welche man für den Entwurf aufgestellt habe, nur darin beständen, daß man reorganisiren und dabei alle Unterschiede aufheben wolle, doch wohl nicht ernstlich gemeint sein können. Meine Herren! Die Gesetzesvorlage ist eine nothwendige Forderung der Zeit und kann durch solche Bemerkungen nicht bekämpft werden. Ich habe weiter zur Zeit Nichts hinzuzufügen.

Präsident Dr. Schaffrath: Wir gehen zur spe-